



Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail an:

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 30. April 2015

**Betreff: BMF-090101/0001-III/5/2015  
Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz  
1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Möglichkeit zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

**Zu Artikel 1, Änderung des Börsegesetzes 1989:**

**Zu § 15 Abs. 5:**

Es wird angeregt, im zweiten Satz dieser Bestimmung folgende redaktionelle Klarstellung vorzunehmen:

„Es können Kooperationsverträge zwischen dem Börseunternehmen und anderen Betreibern anerkannter Börsen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Betreibern gleichwertiger Märkte mit Sitz in einem Drittland geschlossen werden. Betreiber gleichwertiger Märkte mit Sitz in Drittländern müssen diesfalls die für geregelte Märkte geltenden Anforderungen erfüllen. Die Kooperationsverträge können regeln, dass ....“

**Zu § 48 Abs. 1:**

Wegen des Entfalls der Z 6 und Z 9 ist folgende redaktionelle Anpassung erforderlich:

„ .... begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hinsichtlich der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro und, hinsichtlich der Z 2 bis 5, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro ~~und hinsichtlich der Z 9 mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro~~ zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“



**Zu § 66 Abs. 5 Z 3:**

Es wird vorgeschlagen, zur Vereinheitlichung der Terminologie mit § 15 Abs. 5 und § 48 Abs. 3b Z 2 folgende Formulierung zu wählen:

„ 3. an einem gleichwertigen Markt in einem Drittland, sofern an diesem Markt die Anforderungen für die Zulassung von Wertpapieren mit den jeweiligen Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG und die in dem Drittland vorhandenen Rechtsvorschriften über die Erstellung eines Prospekts ....“

**Zu § 70:**

§ 70 in der bisher geltenden Fassung enthält Bestimmungen zum Schutz von Wertpapierurkunden vor Fälschungen. Wie in den Erläuterungen angeführt, sind Einzelverbriefungen in Österreich auf Grund des § 10 Abs. 2 AktG bei Inhaberaktien ausgeschlossen und haben bei Anleihen keine praktische Relevanz, weshalb die Schutzbestimmungen entbehrlich geworden sind.

Wir regen eine ersatzlose Streichung der Bestimmung an (im § 102 Abs. 42 wäre eine entsprechende Streichung und im § 103 wäre eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen).

Die Bestimmung des § 70 in der Fassung der Novelle ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 72 Abs. 3 Z 8 (siehe unten) und 9 BörseG entbehrlich. Sie berücksichtigt nicht, dass die zwingende Verbriefung in Form einer bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegten Sammelurkunde bei Wertpapieren von ausländischen Emittenten nicht den Gegebenheiten der Praxis entspricht. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Bestimmung auf Wertpapiere, die zum Amtlichen Handel zugelassen werden sollen, beschränkt ist.

**Zu § 71:**

Gemäß den Erläuterungen erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des Art. 51 der RL 2001/34/EG. Die Bestimmung spricht lediglich von „Aktien“, weshalb wir anregen, die Wortfolge „und Beteiligungspapiere“ zu streichen.

**Zu § 72 Abs. 3 Z 8:**

Die Bestimmung sollte im Hinblick darauf, dass Wertpapiere von Emittenten mit Sitz im Ausland in Einzelurkunden verbrieft sein oder sogar in vollständig dematerialisierter Form (ohne Urkunde) begeben sein können und in Österreich der Zwang der Verbriefung in Sammelurkunden nur für Inhaberaktien gilt, bestehen bleiben – siehe auch die Ausführungen oben zu § 70 BörseG (im § 103 wäre eine entsprechende Streichung vorzunehmen).

**Zu § 81a:**

Es wird vorgeschlagen, den Inhalt des § 81a Abs. 1 in einem eigenen Paragraphen mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ (statt „Transparenzvorschriften“) zu regeln und den Inhalt der Abs. 2 bis 5 des § 81a in einen § 81b überzuführen.

**Zu § 81a Abs. 1 Z 9:**

In den Erläuterungen hat der Verweis betreffend der Zahlungsberichte an staatliche Stellen statt „§ 87 Abs. 7“ richtig „§ 89“ zu lauten.



**Zu § 86 Abs. 1a:**

Wir regen an, die Regelung aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 86 Abs. 4 zu integrieren oder als neuen § 86 Abs. 4a anzufügen.

Weiters regen wir zur Verdeutlichung und Klarstellung die Verwendung der in der Übergangsbestimmung zu § 96 Abs. 2 Z 4 getroffenen Formulierung an:

„Die OeKB hat den Zugang zu ihrem Speichersystem über das europäische elektronische Zugangsportale sicherzustellen.“

**Zu § 87 Abs. 6:**

Wir sprechen uns gegen die Regelung aus, da sie zur Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU nicht erforderlich ist und von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht.

Emittenten der Wiener Börse als Wertpapierbörse haben die Möglichkeit, sich freiwillig durch vertragliche Vereinbarung mit dem Börseunternehmen zur Einhaltung von über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Zulassungs-, Transparenz- und Folgepflichten zu verpflichten. Wertpapiere von Emittenten, die sich den zusätzlichen Anforderungen unterwerfen, werden in die entsprechenden Marktsegmente gemäß Marktsegmentierung, in die derartige Wertpapiere zusammengefasst sind, einbezogen.

Die Pflichten für Emittenten des Prime Market, des Mid Market und des Corporates Prime sind nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 13 BörseG, die unter Einbindung der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufzustellen und zu ändern sind, geregelt.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Praxis ist durch Erwägungsgrund 5 der Richtlinie nicht intendiert. Erwägungsgrund 5 sieht vor, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt ist, in den nationalen Rechtsvorschriften die Veröffentlichung von häufigeren regelmäßigen Finanzvorschriften als Jahresfinanzberichten und Halbjahresfinanzberichten vorzuschreiben und schränkt die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten diesbezüglich ein.

Erwägungsgrund 5 stellt zuletzt klar, dass – unabhängig von der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten – Betreiber geregelter Märkte berechtigt sind, Veröffentlichungspflichten für Emittenten vorzusehen: „**Außerdem** kann der Betreiber eines geregelten Marktes von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an diesem Markt zugelassen sind, verlangen, dass sie in einigen oder allen Segmenten dieses Marktes zusätzliche Finanzinformationen veröffentlichen.“

Daraus lässt sich nicht ableiten, dass eine derartige Vorgangsweise einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Keinesfalls sollte überdies weder die Form vorgeschrieben werden, in der die Verpflichtungen festgelegt werden (AGB des Börseunternehmens gemäß § 13), noch deren Inhalt (nicht strenger als IAS 34) vorgegeben werden.

Wir ersuchen daher, die Regelung des § 87 Abs. 6 ersatzlos zu streichen; dies hat auch eine Streichung der Verweisbestimmungen in den §§ 81a Abs. 1 Z 9 und 82 Abs. 8 zur Folge. Im § 102 Abs. 42 wäre eine entsprechende Streichung und im § 103 eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.



### Zu § 91 Abs. 2b:

In den Erläuterungen hat der Verweis auf die umzusetzende Bestimmung der Richtlinie 2004/109/EG richtig „Art. 9 Abs. 6a“ zu lauten.

### Zu § 91a Abs. 1 Z 1:

Wir regen nachstehende redaktionelle Änderung an:

- „1. dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung
- a) das unbedingte Recht auf Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen~~en~~en und bereits ausgegebenen~~en~~en Aktien eines Emittenten verleihen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder
  - b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen oder““

### § 95a:

Der Verweis auf § 48d ist zu streichen! Regelungen betreffend Verstoß gegen Ad-Hoc Meldepflichten sind von der Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU nicht umfasst. Die entsprechenden Bestimmungen des § 48 wurden auch unverändert belassen.

### Zu 95a und § 95b:

Art 28a der Richtlinie 2013/50/EU sieht Mindestsanktionen für dezidiert angeführte Verstöße vor und unterscheidet dabei, ob diese vom Emittenten oder einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person begangen werden.

So soll der Emittent für Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht gemäß Art 4 (Jahresabschluss), Art 5 (Halbjahresbericht), Art 6 (Quartalsbericht), Art 14 (Erwerb eigener Aktien) und Art 16 (Änderung der mit Aktien verbundenen Rechte) sanktioniert werden; natürliche und juristische Personen für Verstöße gegen die Beteiligungspublizität (Artikel 9, 10, 12, 13 und 13a).

§ 95 a des Gesetzesentwurfes stellt nicht konkret auf die in der Richtlinie 2013/50/EU genannten Veröffentlichungspflichten ab, sondern auf einen Verstoß gegen die Melde- und Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 82 bis 89 sowie 91 bis 94. Damit kommen für alle Verstöße gegen diese Melde- und Veröffentlichungspflichten, also auch für solche, die nicht von der Richtlinie 2013/50/EU intendiert sind, die in Artikel 28b der Richtlinie 2013/50/EU genannten Mindesthöchststrafen zur Anwendung.

Melde- und Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 82 bis 89, die von Art 28a der Richtlinie 2013/50/EU nicht erfasst sind, sind beispielsweise:

- § 82 Abs. 3: Mitteilung der Änderung der Zahlstelle an das Börseunternehmen;
- § 82 Abs. 9: Aktienrückkaufprogramme;
- § 82 Abs. 11: Veröffentlichung des zuständigen Vertragsstaates;
- § 83 Abs. 2: Information über HV (in Art 17 der Richtlinie 2013/50/EU geregelt);
- § 83 Abs. 4: Veröffentlichung der Zurückziehung von Aktien vom Geregelten Freiverkehr;
- § 83 Abs. 5: Pflichten von Emittenten von Partizipationsscheinen;
- § 84 Abs. 2: Gläubigerversammlung (in Art 18 der Richtlinie 2013/50/EU geregelt);
- § 84 Abs. 5: Veröffentlichung der Zurückziehung von Schuldtiteln vom Geregelten Freiverkehr.

Die Sanktionsbefugnisse gemäß Art 28b der Richtlinie 2013/50/EU sollten ausdrücklich auf die in Art 28a der Richtlinie 2013/50/EU angeführten Verstöße beschränkt werden.

**Zu § 95b Abs. 4:**

Der erste Halbsatz ist der beinahe gleichlautenden Bestimmung des § 99d Abs. 4 BWG nachgebildet; in letzterer wird im ersten Satz eine Regelung betreffend den Gesamtnettoumsatz bei Kreditinstituten getroffen und diesbezüglich auf die Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 BWG verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob eine inhaltsgleiche Regelung im § 95b erster Satz für „Verwaltungsgesellschaften“ sinnvoll ist. Der Begriff Verwaltungsgesellschaften ist unklar: wie ist die Abgrenzung zu den „sonstigen juristischen Personen“?

**Zu § 95c:**

Nach den Erläuterungen setzt die Bestimmung Art. 28c Abs. 1 der Richtlinie 2004/109/EG um. Der Wortlaut der Bestimmung geht aber weit darüber hinaus und stellt generell auf alle „Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen und Bescheide“, also auch jene, die von der Richtlinie nicht umfasst sind, ab. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollte gemäß dem Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt werden.

**Zu § 95e:**

Nach den Erläuterungen setzt § 95e Art. 29 der Richtlinie 2004/109/EG um.

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie schreibt vor, dass „die zuständigen Behörden alle Entscheidungen über die wegen eines Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängten Sanktionen und Maßnahmen unverzüglich bekanntmachen“. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu § 95e erster Satz.

Abs. 1 des § 95e sieht vor, dass „Entscheidungen über rechtskräftig angeordnete Maßnahmen nach §§ 95a und 95b“ von der FMA bekannt zu machen sind. In den §§ 95a und 95b sind die Verhängung von Verwaltungsstrafen, also Sanktionen geregelt.

Die Formulierung ist daher irreführend und sollte klargestellt werden.

Die Erläuterungen zu § 95e sind widersprüchlich. Wie bereits ausgeführt, wird im ersten Satz darauf verwiesen, dass das in der Richtlinie festgesetzte Erfordernis berücksichtigt wird, sämtliche Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen zu veröffentlichen (siehe Artikel 29 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 28). In der Folge wird ausgeführt, dass sich die Veröffentlichungspflicht nach dieser Bestimmung nur auf Geldstrafen bezieht und Aufsichtsmaßnahmen durch diese Pflicht nicht umfasst sind.

Hier bedarf es einer Klarstellung in den Erläuterungen.

**Zu § 96 Abs. 2:**

Zu Z. 1 hat die Referenz auf die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie richtig: „Art. 2 Abs. 1 lit. iv. 3. Unterabsatz“ zu lauten.

Zu Z. 2 hat die Referenz auf die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie richtig: „Art. 2 Abs. 1 lit. iv. 4. Unterabsatz“ zu lauten.

Zu Z. 3: Wir regen an, die Verpflichtung zur Erstellung der Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im § 82 Abs. 4 aufzunehmen und lediglich den Geltungsbeginn dieser Verpflichtung in den Übergangsbestimmungen zu regeln.



**Zu § 102:**

Im § 42 ist der Verweis auf § 90 Abs. 3a zu streichen.

In den Erläuterungen muss die Überschrift richtig: „Zu § 102 Abs. 42“ statt „Zu § 102 Abs. 39“ lauten.

**Zu § 103:**

Der Satz: „§§ 67 und 68 samt Überschriften treten mit 25. Mai 2016 außer Kraft.“ ist zu streichen.

Wir regen an, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, um folgende Klarstellungen durchzuführen:

**Zu § 3 Abs. 1 Z 6:**

Diese Bestimmung sieht als Konzessionsvoraussetzung vor, dass „das Anfangskapital mindestens 5 Millionen Euro beträgt“.

Hinsichtlich des Begriffes „Anfangskapital“ ist in den Erläuterungen zur Novelle BGBl I Nr. 11 vom 9. Jänner 1998 (929 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP Besonderer Teil Zu Art I Z 1 (§§ 2 bis 8) Folgendes ausgeführt:

„Auf Grund der weitgehenden Übernahme bankwesengesetzlicher Bestimmungen in den §§ 2 bis 7 ist, soweit in diesen Bestimmungen Rechtsbegriffe enthalten sind, die im BWG definiert sind, diese Definition auch zur Interpretation der §§ 2 bis 7 heranzuziehen.“

Der Begriff „Anfangskapital“ war in den Begriffsbestimmungen des § 2 BWG definiert, und zwar in Z 10. Diese Bestimmung wurde mit der Novelle zum BWG BGBl. I 2013/184 aufgehoben.

Wir regen an, eine Definition entsprechend der Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 10 BWG idF BGBl. I 2013/160 vorzusehen.

**Zu § 67 Abs. 5:**

Wir regen an, die Bestimmung an die neue Rechtslage (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Bescheide des Börseunternehmens) anzupassen.

**Zu Artikel 3, Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes:****Zu § 1 Abs. 1:**

Die Wiener Börse AG begrüßt die in Aussicht genommene Änderung ausdrücklich.

Die im ersten Satz der Regelung zitierte Gesetzesstelle hat richtig wie folgt zu lauten: „§ 81a Abs. 1 Z 7 BörseG“.

Eine Änderung ist auch im § 8 Abs. 1 vorzunehmen, sodass der erste Satz dieser Bestimmung wie folgt zu lauten hat:

„Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung des Bundesministers für Justiz durch Bescheid einen unabhängigen, nicht auf Gewinn gerichteten Verein auf dessen Antrag als Prüfstelle für die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 81a Abs. 1 Z 7 BörseG Österreich ist (Unternehmen), anerkennen.“





Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir  
mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Michael Buhl  
Vorstand



Mag. Birgit Kuras  
Vorstand